

bei dem Departement des Kirchen- und Schulwesens in Staatskapitel 79  
für das Staatsjahr 1908 . . . . . 17 308 .M.

Dieser Betrag ist aus dem Etatsmäßigen Überschuß der Finanzperiode

1. April 1907  
31. März 1908 zu bestreiten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 30. Januar 1909.

W i l h e l m.

Reizsäcker. Bischof. v. Warthaler. Fleischhauer. Schmidlin. Seiler.

#### Verfügung familiärer Einkünfte,

betreffend die Vertretung des Fiskus bei der Pfändung des Dienst Einkommens und der Ruhegehalte von staatlichen Beamten und Bediensteten, der Bezüge von Hinterbliebenen derselben sowie der aus staatlichen Kassen fließenden Bezüge von Geistlichen, Volksschullehrern und deren Hinterbliebenen. Vom 8. Dezember 1908.

1. Bei der Zwangsvollstreckung in das aus einer staatlichen Kasse zahlbare Dienst- einkommen oder in den Ruhegehalt von Beamten und Bediensteten, in die Bezüge von Hinterbliebenen derselben sowie in die aus staatlichen Kassen fließenden Bezüge von Geistlichen, Volksschullehrern und deren Hinterbliebenen ist, soweit es sich hiebei um die Zu- stellung eines Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses oder einer Benachrichtigung von bevor- stehender Pfändung an den Fiskus als Drittschuldner handelt, zur Vertretung des Fiskus diejenige Behörde zuständig, deren Kasse den betreffenden Gehalt usw. ausbezahlt. Neben dem Vorstand der Behörde ist in deren Vertretung zur Empfang- nahme der Zustellung auch der Kassenbeamte zuständig, der jeweils dem Vorstand un- verweilt Anzeige von der erfolgten Zustellung zu erstatten hat.

Soweit eine Behörde den Gehalt usw. auf Anweisung einer anderen Stelle zur Auszahlung bringt, hat sie diese anweisende Stelle von der Zustellung unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und die Generaldirektion der Posten und Telegraphen sind je in ihrem Geschäftskreis nach wie vor für alle Zustellungen im Sinn der Nr. 1 ausschließlich zuständig (vergl. § 8 Abs. 3 der R. Verordnung, betreffend